

Schriftliche Stellungnahme zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums“ und zu den entsprechenden Anträgen von CDU/CSU und FDP

Der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.

Der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V. wurde 1980 mit dem Ziel gegründet, eine möglichst flächendeckende Versorgung von hilfeschuchenden Drogenkonsumenten und deren Angehörigen im Kreis Warendorf zu gewährleisten. Der Beratungsstelle angegliedert ist die Fachstelle für Suchtvorbeugung, die ebenfalls kreisweit agiert. Sie arbeitet eng mit Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Drogenhilfe, der Jugendhilfe, der Kriminalitätsprophylaxe und anderen in der Suchtvorbeugung tätigen Institutionen zusammen, ist aber auch weiterhin Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, Konsumenten und Angehörige.

In dieser Kooperation ergänzen sich Drogenhilfe und Suchtvorbeugung sowohl was die Beobachtung von Entwicklungen auf dem Konsumentenmarkt als auch was Reaktionen auf bestimmtes Konsumverhalten betrifft.

Schülerbefragung „Jugendliche und Drogenkonsum“

Im Rahmen einer 1999 durchgeführten Schülerbefragung im Kreis Warendorf **(1)** hat sich ergeben, dass 63% der Jungen und 37% der Mädchen im Alter von 10 Jahren bereits Probiererfahrungen mit Alkohol gemacht haben. Aussagen über Art des Alkohols sowie die konsumierte Menge sind dabei nicht erhoben worden. Die Probiererfahrungen von nikotinhaltigen Rauchwaren liegen in der Altersklasse der 10jährigen Jungen bei 35% und bei den 10jährigen Mädchen bei 20%

Dass die Angaben der Schülerinnen und Schüler als realistisch anzusehen sind, lässt sich daran ablesen, wenn man sich die gemachten Angaben zu ersten Konsumerfahrungen mit dem Stoff Cannabis ansieht. Hier liegt das Einstiegsalter für Probiererfahrungen bei 13 Jahren - mit deutlich geringeren Prozentzahlen.

Aus diesen Fakten wird deutlich, dass Kenntnis, Verfügbarkeit und Vorbildverhalten sowohl Neugieverhalten als auch Risikobereitschaft bei Kinder und Jugendlichen fördern und Muster für weitergehendes Konsumverhalten prägen.

Einschätzungen zum Thema Alcopops

Sowohl Jugendpfleger als auch Mitarbeiter aus Jugendfreizeiteinrichtungen auf Kreisebene berichten, dass minderjährige Jugendliche häufig bevorzugt Alcopops konsumieren.

Einig sind sich diese professionellen Mitarbeiter in der Kennzeichnung von Alcopops mit einem deutlichen Hinweis auf das Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche nach §9 Abs.1 Nr.1 Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Eine solche Kennzeichnung macht Sinn. Ein entsprechender Hinweis auf dem Etikett oder dem Aufdruck sollte sich meines Erachtens aber nur an Verkäufer und Erziehungsberechtigte richten, da eine einfache Altersangabe (Altersbeschränkung etc.) für Jugendliche auch als Anreiz zu verstehen sein kann, ein Verbot zu übertreten.

Eine einheitliche Regelung für alle fertig angebotene alkoholhaltigen Mischgetränke zu treffen (generelle Abgabe und Verkauf erst ab 18 Jahren) wird von mir nicht vertreten, obwohl es auf Seiten der Prävention Fachkräfte gibt, die deutlich dafür eintreten.

Von den pädagogischen Mitarbeitern im Bereich der Jugendpflege und der Freizeiteinrichtungen im Einzugsbereich des Kreises Warendorf wird ein Werbeverbot für Alcopops gefordert, denn animierende Verkaufshinweise erzeugen besonders bei jugendlichen Zielgruppen Begehrlichkeiten wie Neugierde und das Erleben von Gemeinschaftserfahrungen.

Ein Werbeverbot allein für Alcopops halte ich für nicht ausreichend. Sinnvoll hingegen wäre ein generelles Werbeverbot für Alkoholika.

Die Sonderabgabe auf spirituosenhaltige Mischgetränke für eine Flasche á 275ml in Höhe von 83 Cent wird von den pädagogischen Mitarbeitern sehr unterschiedlich bewertet – von zu niedrig über angemessen bis hin zu überflüssig.

Fakt ist, will man den Markt mit Alcopops eindämmen, muss man diese Getränke mit einer extrem hohen Strafsteuer belegen (siehe Frankreich), was zu ihrem deutlichen Verschwinden beitragen dürfte. Belegt man diese Getränke mit einer Sondersteuer in Höhe von 83 Cent, sind die Getränke deutlich teurer aber noch erschwinglich. So ist der Konsument in der Lage zu wählen, ob er diesen höheren Preis bezahlt oder ob er sich lieber die Komponenten Alkohol und Sprudel einzeln zulegt und selbst mischt.

Diese Regelungen können entsprechend die Angebotsformen verändern, entbindet aber nicht von weiteren präventiven Bemühungen im pädagogischen Bereich.

Zu den Veränderungen im Bereich von nikotinhaltigen Rauchwaren

Die Mindestgröße für Zigarettenpackungen auf 17 Stück zu begrenzen ist sicherlich sinnvoll, weil dadurch Einzelabgaben und finanziell erschwingliche Kleinstpackungen unmöglich werden.

Auch das Verbot der kostenlosen Abgabe von Zigaretten (z.B. als Werbegeschenk) halte ich für notwendig. „Für lau dann jau“ heißt es in Westfalen und diese Form des Probierverhaltens muss meines Erachtens nicht gefördert werden.

Doch auch hier halte ich die Werbebeschränkung auf Probepackungen für nicht ausreichend. Auch für den Bereich der nikotinhaltigen Rauchwaren halte ich ein generelles Werbeverbot für unerlässlich.

Gerade beim Thema Nikotin zeigt sich, wie schwierig es ist, sowohl über die reine Stoffkunde (Warnhinweise auf den Zigarettenpackungen) als auch mit Mengenbegrenzungen und Preisgrenzen den Konsum deutlich zu verringern. Eine dauerhafte pädagogische Begleitung im Rahmen von Suchtvorbeugung ist weiterhin unerlässlich.

Abgabe von legalen Drogen wie Alkohol und nikotinhaltigen Rauchwaren

Geht man davon aus, dass es sich bei Alkohol und nikotinhaltigen Rauchwaren um legale Drogen handelt, so werden diese Produkte in vielen Lebensmittelmärkten, Tankstellen und Kiosken angeboten. Die allgegenwärtige Verfügbarkeit führt natürlich zu entsprechendem Konsumverhalten. Sinnvoll erscheint mir hier eine deutliche Trennung von Lebensmitteln und Drogen und sowohl Alkohol als auch nikotinhaltige Rauchwaren in entsprechenden Fachgeschäften anzubieten und somit kontrolliert abzugeben.

Finanzmittel für die Prävention

Legale und illegale Suchtmittel sind Bestandteil unserer Gesellschaft. Die Mittel selbst verursachen keine Probleme, erst der Umgang mit ihnen kann problematisch werden. Hier muss Prävention ansetzen. Einerseits ist das über ordnungspolitische Maßnahmen zu regeln, andererseits müssen pädagogisch orientierte Maßnahmen wie Präventionskonzepte, Multiplikatorenschulung, Öffentlichkeitsarbeit etc. von

Fachkräften umgesetzt werden. Auch die Sicherstellung dieser präventiven pädagogischen Bemühungen durch Prophylaxefachkräfte muss bundesweit in einem Präventionsgesetz geregelt werden. Und dafür lassen sich meines Erachtens auch Mittel aus dem Steueraufkommen aus dem Verkauf von Alkohol und nikotinhaltigen Rauchwaren verwenden.

Anmerkungen

(1) 1894 oder 6,2% aller Schülerrinnen und Schüler im Alter von 10 bis 21 Jahren wurden 1999 im Kreis Warendorf nach ihren Konsumerfahrungen befragt. Die Ergebnisse wurde in einer 72seitigen Broschüre und dem Titel „Jugendliche und Drogenkonsum“ veröffentlicht.

Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung im Kreis Warendorf (Hrsg.), Jugendliche und Drogenkonsum, Ahlen 2001.

Autor

Manfred Gesch

Dipl. Soz.Päd. & Psychodramaleiter
Stellvertretender Leiter des Arbeitskreis
Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.
c/o Fachstelle für Suchtvorbeugung
Königstraße 9
59227 Ahlen